

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Stück, 05.02.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 5. Febr. 1924.) 11. Stück.

Inhalt:

Nr. 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. Februar 1924, betreffend Erlaß einer Gebührenordnung für Hebammen.

Nr. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erlaß einer Gebührenordnung für Hebammen.

Oldenburg, den 1. Februar 1924.

Das Staatsministerium erläßt unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. April 1921 und der dazu erlassenen Abänderungen die nachstehende Gebührenordnung für Hebammen, die als Norm für Streitige Fälle beim Mangel einer Vereinbarung zu gelten hat.

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1924 an in Kraft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die niedrigsten Gebührensätze kommen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte, Armenverbände oder Kassen, welche einer gesetzlichen Krankenversicherung dienen, die Zahlungspflichtigen sind.

2. Im Uebrigen richtet sich der in Rechnung zu stellende Gebührensatz nach den örtlichen Verhältnissen, nach der größeren oder geringeren Wohlhabenheit bezw. den Erwerbsverhältnissen des Zahlungspflichtigen sowie nach der besonderen Mühewaltung und Zeitversäumnis, die mit der einzelnen Verrichtung für die Hebamme verbunden sind.
3. Bei Besuchen nach Orten, die mehr als 2 Kilometer von dem Mittelpunkte des Wohnortes der Hebamme entfernt liegen, hat sie freie Beförderung oder eine Wegegebühr von 0,20 *M* für jedes angefangene Kilometer des Hin- und Rückweges zu beanspruchen.
4. Unter Nacht im Sinne der Gebührenordnung wird die Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verstanden.

II. Gebühren für einzelne Verrichtungen.

- | | | |
|--|--------|------|
| 1. für eine leichte und natürliche Geburt | 10—35 | Gm., |
| 2. für eine solche, wenn dabei Tag und Nacht zugebracht wird | 18—45 | " " |
| 3. für eine Zwillingsgeburt | 18—45 | " " |
| 4. für die Hilfe bei einer Geburt, die durch einen Geburtshelfer beendet werden muß | 10—35 | " " |
| 5. für eine im Notfall unternommene geburtshilfsliche Operation neben den unter 1—3 gewährten Gebühren | 8—12 | " " |
| 6. für die Hilfe bei einer Fehlgeburt | 8—15 | " " |
| 7. für die tägliche Pflege der Wöchnerin und des Kindes, für jeden Besuch | 0,75—2 | " " |
| 8. für einen Besuch bei Nacht | 1,50—4 | " " |
| 9. für eine Nachtwache bei einer Entbundenen | 3—8 | " " |
| 10. für die Untersuchung einer Schwangeren wird ein Bericht über die Untersuchung verlangt, das Zweifache dieses Satzes. | 1—3 | " " |

11. für das Setzen von Klystieren, Anlegen
des Catheters, ärztlich angeordnete
Scheidenpülungen und ähnliche Dienst-
leistungen außer der Zeit der Geburt
und des Wochenbetts 1—3 Gm.

Oldenburg, den 1. Februar 1924.

Staatsministerium.

R. Weber.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

